**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerische Offiziersgesellschaft

**Band:** 135 (1969)

Heft: 2

**Artikel:** Sind unsere heutigen Beförderungsvorschriften noch zweckdienlich?

Autor: Willimann, M.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-45215

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sollten. Bei einem atomaren Schlagabtausch würden die Auswirkungen wesentlich davon abhängen, ob der Zivilschutz seine Aufgabe erfüllen könnte. Es besteht kein Zweifel darüber, daß ein entschlossener Angriff, wie er von den Russen ausgelöst werden kann, in den Vereinigten Staaten solche Zerstörungen anrichten würde, daß ein Weiterleben nicht möglich wäre – eben, wenn es keinen Zivilschutz gäbe. Ein guter Zivilschutz ist eine Art Versicherung für das Über- und Weiterleben der Gemeinschaft. Es gibt viele Länder, die sich rasch von ungeheuren Schäden und hohen Verlusten erholt haben. Solche Beispiele liefert uns die Sowjetunion, bieten Deutschland und Japan. Allerdings liegt ein wesentlicher Grund für diese rasche Gesundung in der ökonomischen Tatsache, daß heute in einer modernen Gesellschaft der Totalwert der Güter nur knapp dreimal größer ist als entsprechende Sozialprodukte.

Das Weiterleben ist nur dann möglich, wenn ein beträchtlicher Prozentsatz der Bevölkerung die Katastrophe überlebt hat, die Führung und Organisation wenigstens im Rudiment wirksam bleibt und das Material und die Werkzeuge für den raschen Wiederaufbau verfügbar sind. Ein ernst zu nehmender Zivilschutz hat dafür zu sorgen, daß diese Bedingungen erfüllt werden können.

Das erste Ziel besteht selbstverständlich in der Rettung von Menschenleben. Es darf kein Zweifel darüber aufkommen, daß eine angemessene Verteilung der Mittel auf die Lenkwaffenabwehr einerseits und den Zivilschutz anderseits erlauben würde, Bedingungen zu schaffen, in denen ein großer Teil der Bevölkerung die Katastrophe überleben könnte. Bei der Konzentration der finanziellen Mittel auf diese beiden Gebiete ist es zweifellos so, daß in der unmittelbaren Perspektive die Lenkwaffenabwehr kostenintensiver ist. Im großen und ganzen sind Schutzräume verhältnismäßig billig.

Wenn wir die Verluste vermindern können, wird es einfacher sein, nach erfolgtem Angriff Ruhe und Ordnung im Innern wiederherzustellen. Bereits ist sehr viel zum Schutze von Regierungs-, Verwaltungs- und Industriezentren geleistet worden, aber es muß noch bedeutend mehr getan werden. Immer wieder muß darauf hingewiesen werden, daß praktisch und gesetzlich im unvergleichlich einschneidenden Notstand nach einem Atomangriff Situationen entstehen, die besondere Maßnahmen erheischen. Wir müssen mit wachem Sinne Vorsorge treffen. Die Kosten dürfen nicht entscheidend sein.

Die letzte und in mancher Hinsicht wichtigste Forderung an den Zivilschutz besteht darin, daß die materiellen Mittel für die Weiterlebensphase sichergestellt werden müssen. Auf diesem Gebiete könnte die wirtschaftliche Stärke der Vereinigten Staaten den Ausschlag geben. Wir haben Lebensmittelüberschüsse. Wenn wir diese Vorräte richtig schützen und angemessen verteilen, können wir die Versorgung während zweier Jahre garantieren, wogegen bekanntlich die kommunistischen Staaten von Jahr zu Jahr mehr Schwierigkeiten haben, die laufenden Bedürfnisse ihrer Bevölkerung im normalen Umgang befriedigen zu können. In dieser Sparte scheinen wir uneingeschränkt im Vorteil zu sein.

Unsere industrielle Ausrüstung ist sehr weitgehend, ja wir sind in manchen Dingen sogar überreichlich versehen. In vielen Fällen würde es sehr wenig kosten, sogenannt veraltetes Material einzumotten, dessen wir uns entledigen, weil etwas Besseres und Rationelleres entwickelt worden ist. Solche ältere Ausrüstungsgegenstände können immer noch gute Dienste leisten. Die Sowjetunion hingegen befindet sich in einer weniger beneidenswerten Lage, obwohl sie im Aufbau ihrer Industrie beträchtliche Erfolge erzielt hat. Man könnte auch einen biologischen Vergleich anstellen. Es ist nicht zu bestreiten, daß ein fetter und satter Mann weniger gut kämpft, aber es wird zu wenig daran gedacht, daß ein Fettpolster über dürftige Notzeiten hinweghilft.

Die Annahme, daß die Sowjetunion bei den Lenkwaffen zu Beginn der siebziger Jahre gegenüber den Vereinigten Staaten im Vorsprung sein könnte, wird von vielen bezweifelt. Verschiedene Völker haben verschiedene Gründe, diese beunruhigende Wahrscheinlichkeit zu verneinen. Vielleicht liegt der Grund der Verneinung darin, daß die sowjetrussische Übermacht als schrecklich betäubend empfunden wird. Man will sich in der Beschaulichkeit nicht stören lassen. Möglicherweise hat die Geheimhaltung von Informationen dazu beigetragen, daß eine doch berechtigte Beunruhigung nicht weiter um sich greifen konnte.

Es gibt wenigstens einen Lichtblick, der uns erlaubt, der Zukunft mit gedämpftem Optimismus entgegenzusehen. Die große wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Vereinigten Staaten gibt uns die Möglichkeiten, die wir brauchen, den Zivilschutz so aufzubauen, wie wir ihn vielleicht schon in naher Zukunft haben müssen. Ein solcher Schutz, eine solche Verteidigung läßt sich mit unseren Friedenswünschen voll vereinbaren. Wir können den Krieg möglicherweise verhindern, indem wir bei den Russen Zweifel darüber aufkommen lassen, ob sie mit einem Atomangriff an ihr Ziel gelangen würden.

Die Tatsache, daß wir bis heute nur einen Bruchteil unserer Mittel für den Zivilschutz verwendet haben, wirkt sehr betrüblich, besonders wenn wir bedenken, daß die Lage jedes Jahr ungewisser wird. Der Zivilschutz kann unser Land aber immer noch retten, ja er kann sogar den Ausbruch des Atomkrieges verhindern, aber die Zeit schreitet schnell. Sie verstreicht so rasch, daß uns nicht mehr viel davon übrigbleiben könnte, für düstere Zeiten vorzusorgen.»

(Übersetzung aus «Survive», Bd. 1, Nr. 2, Juli/August 1968, von Otto Burkhardt, Adjunkt des Bundesamtes für Zivilschutz.)

## Sind unsere heutigen Beförderungsvorschriften noch zweckdienlich?

Von Lt M. Willimann

Einleitung

Auf den ersten Anhieb ist man geneigt, ein Problem wie die Beförderungspraxis in unserer Armee neben anderen, wie zum Beispiel der Kampftaktik in einem Atomkrieg, der ABC-Technik oder der Führung von mechanisierten Einheiten usw., als sekundär zu klassifizieren. Dies mag auch der Grund dafür sein, daß die schweizerische Beförderungspraxis seit über 50 Jahren materiell gleich blieb, wenn man von den kleinen Änderungen absieht, die durch die Entstehung von Spezialisteneinheiten nötig wurden.

Trotzdem ist das Beförderungssystem einer Armee das Element, das ihr eine harmonische Kontinuität und Erneuerung gewährleisten soll. Ohne ein ausgewogenes System, das sowohl dem Nachwuchskader wie auch den erfahrenen und älteren Truppenoffizieren eine Chance bietet, würde eine Armee entweder zu einer Horde jugendlicher Draufgänger werden, denen das Element der Reife fehlt, oder aber zu einer Armee von älteren Herren, die einfach nicht daran glauben wollen, daß die Zeit nicht stillsteht. Es gilt nicht nur, dem Grundsatz «Den rechten Mann an den richtigen Platz» nachzuleben, sondern es müßte «Den rechten Mann, zur rechten Zeit an den richtigen Platz» heißen!

Ob unser gegenwärtiges Beförderungssystem in der Armee die Befolgung dieses Leitsatzes zuläßt, soll in nachfolgender Betrachtung untersucht werden, und zwar in Form einer Dreiteilung des Problems: Im ersten Teil soll unsere gegenwärtige Praxis in ihren Hauptcharakteristiken dargelegt werden. Im darauf folgenden zweiten Abschnitt folgt eine kurze Zusammenstellung der Beförderungspraxis ausländischer Heere, und zwar sind es die deutsche Bundeswehr, die englische, die amerikanische und die französische Landarmee. Der dritte und wichtigste Abschnitt soll ein Versuch sein, die Möglichkeiten einer Verbesserung unseres gegenwärtigen Beförderungssystems aufzuzeigen. Um die Behandlung des Problems zu vereinfachen, basieren sämtliche Angaben über die Beförderungsmöglichkeiten unserer wie auch ausländischer Armeen auf den Verhältnissen beim Gros der Truppen, der Infanterie. Die Beförderungspraxis für die anderen Truppengattungen richtet sich in den meisten Armeen nach derjenigen für die infanteristischen Einheiten.

## 1. Entstehung und Entwicklung der Beförderungsvorschriften seit 1885

#### 1.1. Die Heeresorganisation von 1961

ASMZ Nr. 2/1969

Die TO 61 brachte eine starke Verjüngung der Armee mit sich. Über 200 000 Dienstpflichtige – was einem Drittel unseres Armeebestandes entspricht – schieden aus der Armee aus und sollen im Rahmen der Gesamtverteidigung im Kriegsfalle auf anderen Posten eingesetzt werden, wie zum Beispiel im Zivilschutz. Die Bestände der Armee wurden also quantitativ stark reduziert und verjüngt, mit dem Ziel, die Schlagkraft oder, besser gesagt, die Qualität zu steigern. Die Gründe, die unsere neue TO 61 aufdrängten, sind hinlänglich bekannt und ausgiebig diskutiert worden.

Weit weniger bekannt sein dürfte jedoch, daß unsere Vorschriften über die Beförderung im Heere materiell noch jener Verordnung vom 12. Mai 1937 entsprechen! Es stellt sich die Frage, ob man einerseits das Heer stark verjüngen kann, indem man die allgemeine Dienstpflicht von 60 auf 50 Jahre herabsetzt, anderseits jedoch die Vorschriften über die Minimaldienstzeit pro Grad bei den Offizieren so beläßt, wie diese vor der TO 61 bestanden? Besteht nicht die Gefahr, daß dadurch in der Schweiz ein Zustand entstehen könnte, den man mit «Junge Armee – überaltertes Offizierskorps» überschreiben müßte? Ist es daher nicht notwendig, die Beförderungsvorschriften für Offiziere der durch die TO 61 herbeigeführten, neuen Konstellation der Armee anzupassen?

## 1.2. Unsere Beförderungsvorschriften für Offiziere

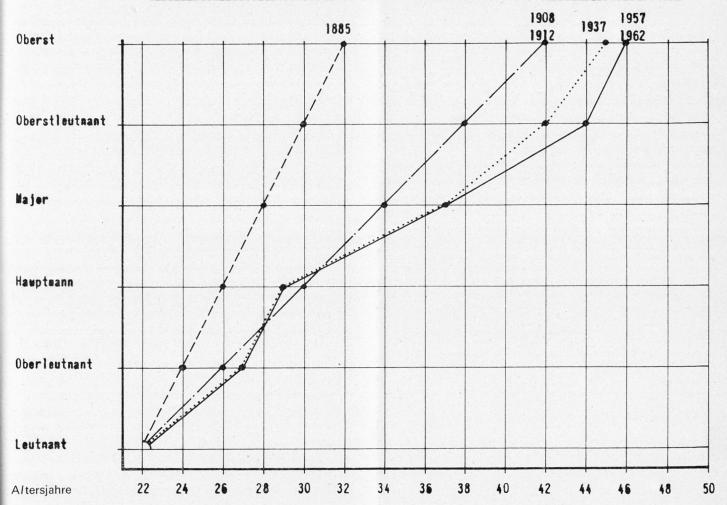
Die erste eidgenössische Verordnung betreffend «Ernennung und Beförderung von Offizieren und Unteroffizieren» wurde am 24. April 1885 erlassen. Als Hauptbedingungen für eine Beförderung werden darin genannt: Minimaldienstzeit pro Grad, Fähigkeitszeugnis und Bedarf. Die Minimaldienstzeiten pro Grad waren:

Beförderung zum:	Dienst als:	Altersjahr:
Leutnant	Offiziersschule	22
Oberleutnant	2 Jahre als Leutnant	24
Hauptmann	2 Jahre als Oberleutnant	26
Major	2 Jahre als Hauptmann	28
Oberstleutnant	2 Jahre als Major	30
Obersten	2 Jahre als Oberstleutnant	32

Bei der Artillerie mußte man im Grade eines Leutnants und Oberleutnants mindestens 3 Jahre Dienst geleistet haben, um

65

## Mindestdienstjahre pre Grad : Vergleich der bisherigen schweizerischen Vererdnungen



zum nächsten Grad befördert werden zu können, so daß ein Offizier bei dieser Waffengattung mit etwa 34 Jahren Oberst sein konnte, vorausgesetzt, daß er hervorragende Leistungen vollbrachte. Eine wesentliche Neuerung brachte, was die zeitliche Karriere eines Infanterieoffiziers betraf, die «Verordnung betreffend die Beförderungen im Heere vom 12. Mai 1908». Die Mindestdienstzeit pro Grad wurde generell auf 4 Jahre festgesetzt. Gleichzeitig wurden für die Hauptleute das Absolvieren der Zentralschule I und für Majore der Zentralschule II vorgeschrieben. Diese neue Ordnung verlängerte den Weg eines Truppenoffiziers bis zum Obersten um ganze 10 Jahre, so daß er frühestens mit 42 Jahren zum Obersten promovieren konnte.

Diese Verordnung 1908 wurde durch diejenige vom 28. Mai 1912 ersetzt, die jedoch diesen Vierjahresrhythmus beibehielt. Zu Beginn des ersten Weltkrieges erließ der Bundesrat zusätzlich eine «Verordnung über die Beförderungen im aktiven Dienst». Danach konnte während des Aktivdienstes ein Offizier auf Grund

- a) bereits vorher erfüllter Beförderungsbedingungen,
- b) einer erfolgreichen Dienstleistung von mindestens I Monat während des aktiven Dienstes in einer dem höheren Grade entsprechenden Dienststellung,
- c) für hervorragende Tapferkeit und selbständige Handlungen vor dem Feinde, welche einen besonderen Erfolg herbeiführten, befördert werden.

Eine nochmalige Erhöhung der Minimaldienstdauer brachte am Vorabend des zweiten Weltkrieges die «Verordnung über die Beförderungen im Heere» vom 9. November 1937. Für Infanterieoffiziere (die anderen Truppengattungen richteten sich ebenfalls danach) galten nun folgende Minimaldienstzeiten pro Grad:

Beförderung zum:	Dienst als:	Altersjahr:
Leutnant	Offiziersschule	22
Oberleutnant	5 Jahre als Leutnant	27
Hauptmann	2 Jahre als Oberleutnant	29
Major	8 Jahre als Hauptmann	37
Oberstleutnant	5 Jahre als Major	42
Obersten	3 Jahre als Oberstleutnant	45

Bei Kriegsbeginn wurde wiederum die Beförderung im aktiven Dienst besonders geregelt analog zu den Vorschriften von 1914. Da wir aber nicht aktiv in den Krieg verwickelt wurden, wirkte sich diese Regelung nicht aus.

Am 20. November 1951 erließ der Bundesrat eine neue Verordnung über die Beförderungen im Heere. Auch hiermit wurde die Tradition der Erhöhung der Mindestdienstzeiten pro Grad fortgesetzt, indem man statt wie bis anhin 5 nun ganze 7 Jahre als Major Dienst leisten mußte, bis die Beförderung möglich war. Eine kleine Verkürzung um 1 Jahr gab es bei der Beförderung vom Oberstleutnant zum Obersten, wo nur noch 2 Jahre statt 3 als Minimum vorgeschrieben wurden. Bei Spezialtruppen, wie zum Beispiel Genie, Flab, Verpflegung und anderen, wurde hingegen die Mindestdienstzeit als Oberstleutnant aus unerklärlichen Gründen von 2 auf 4 Jahre ausgedehnt, so daß diese Offiziere erst mit dem 48. statt wie bei der Infanterie, Artillerie und den leichten Truppen mit dem 46. Altersjahr frühestens zum Obersten befördert werden konnten.

Auch die neue Verordnung nach der TO 61 vom 16. November 1962 brachte in bezug auf Mindestdienstdauer pro Grad keine Änderungen.

#### 1.3. Die heutige Beförderungspraxis

Die Beförderung des Offiziers der Schweizer Armee basiert auf drei Hauptprinzipien:

- 1. Bedarf;
- 2. Fähigkeitszeugnis durch Vorgesetzte;
- 3. Mindestdienstjahre in einem Grad.

#### Bedarf:

Die Voraussetzung der Beförderung eines Truppenoffiziers in den nächsthöheren Grad ist davon abhängig, ob ein seinem Grade entsprechender Posten in der Armee zu besetzen ist. Eine Ausnahme bildet die Beförderung vom Leutnant zum Oberleutnant, die unabhängig vom Bedarf nach Erfüllung von 5 Jahren im Grad als Leutnant und der Absolvierung von vier Wiederholungskursen erfolgt.

#### Fähigkeitszeugnis:

Eine Beförderung zum nächsthöheren Grad setzt selbstverständlich nicht nur die Bewährung in der bisherigen Funktion voraus, sondern auch, daß seine Beförderung von seinen Vorgesetzten beantragt wird.

Mindestdienstjahr in einem Grade:

Selbst wenn ein Offizier als fähig betrachtet wird und ein freier Posten in einem höheren Grad vorhanden ist, kann er nicht befördert werden, wenn er die Mindestdienstjahre im gegenwärtigen Grade nicht erfüllt hat. Als Notlösung kann ihm das dem höheren Grade entsprechende Kommando ad interim übertragen werden. Diese Mindestdienstjahre sind (immer für Infanterieoffiziere):

Beförderung zum:	Bedingung:	Altersjahr:
Leutnant	Bestehen der Offiziersschule	22
Oberleutnant	5 Jahre als Leutnant	27
Hauptmann	2 Jahre als Oberleutnant	29
Major	8 Jahre als Hauptmann	37
Oberstleutnant	7 Jahre als Major	44
Obersten	2 Jahre als Oberstleutnant	46

Wohlverstanden, es handelt sich bei diesen Tabellen immer um Mindestanforderungen, was noch lange nicht heißt, daß die Beförderung immer so pünktlich eintritt, sondern in vielen Fällen sehr oft Verlustjahre aus irgendwelchen Umständen entstehen.

## 2. Die Beförderungspraxis bei ausländischen Armeen

#### 2.1. Die Bundeswehr

Während in der Vergangenheit die weniger geeigneten oder in ihrer Leistungsfähigkeit nachlassenden Offiziere in Friedenszeiten den Dienst vorzeitig verlassen mußten und die beurteilenden Vorgesetzten damit alljährlich vor eine folgenschwere Entscheidung gestellt wurden, sichert das Soldatengesetz dem Berufssoldaten in der Bundeswehr das Recht zu, bis zum Erreichen der Altersgrenze im Dienst zu bleiben und in der Regel den Anspruch auf das Höchstruhegehalt seines Dienstgrades zu erwerben. Dieses Recht schließt aber den Anspruch auf ein automatisches Aufrücken in höhere Dienstgrade nur unter dem Gesichtspunkt des Dienstalters nicht ein. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht. Ordnendes Prinzip für das Beförderungswesen in der Bundeswehr ist die Übereinstimmung von Aufgabe und Dienstgrad.

Als Voraussetzung für eine Beförderung in der deutschen Bundeswehr werden in den Beförderungsbestimmungen genannt:

- Eignung
- Laufzeiten pro Dienstgrad (Mindestlaufzeiten);
- der Offizier muß mindestens I Jahr in seinem bisherigen Dienstgrad Dienst geleistet haben, bevor er befördert werden kann;
- bevor die Beförderung erfolgt, muß er sich während 4 Monaten in einer sogenannten STAN-Stelle, die mit einem höheren als seinem gegenwärtigen Dienstgrad bewertet ist, bewähren;

 es muß eine freie höhere Stelle vorliegen, nur dann kann eine Beförderung vorgenommen werden.

Die Mindestlaufzeiten für eine zulässige Beförderung sind gegenwärtig:

Beförderung zum:	Minimalbedingung:	Altersjahr:
Leutnant	Offiziersschule	22
Oberleutnant	3 Jahre als Leutnant	25
Hauptmann	4 Jahre als Oberleutnant	29
Major	5 Jahre als Hauptmann	34
Oberstleutnant	3 Jahre als Major	37
Obersten	3 Jahre als Oberstleutnant	40

Es fällt auf, daß pro Grad immer etwa gleich viele Jahre (zwischen 3 und 5) Dienst geleistet werden müssen, im Gegensatz zu der Schweiz, wo manchmal ein Offizier bis 8 Jahre im Grad verbleibt.

#### 2.2. Französische Armee

Die französische Landarmee wurde bis zur Dekolonisierung, die nun praktisch beendigt ist, in vielen Teilen der Welt immer wieder als Kampftruppe aktiv eingesetzt. Der letzte große Einsatz fand in Algerien gegen den FLN statt. Diese ständige Verwicklung in kriegerische Handlungen, die eine starke Abnützung der Kader zur Folge hatte, erklärt auch das weitsichtige Beförderungssystem, das die französische Armee bei Offizieren und Unteroffizieren zur Anwendung bringt. Volle 10 Jahre früher kann ein französischer Offizier bei Eignung zum Obersten befördert werden als sein Schweizer Kamerad, der zum Beispiel als Instruktionsoffizier gleich viel Dienst geleistet hat! Nachstehende Tabelle zeigt, nach welcher Minimaldienstzeit ein Offizier weiterbefördert werden kann und nach welchem System: Beförderungsbedingungen

zum Grade eines	Minimaldienstzeit: Beförderungsm		iodus
		A	B
Divisionärs	3 Jahre als	1/1	
(général de division)	Brigadier (Rgt Kdt)		
Brigadiers	3 Jahre als Oberst	1/1	
(général de brigade)			
Obersten (colonel)	2 Jahre als	1/1	
	Oberstleutnant		
Oberstleutnants	3 Jahre als Major	1/1	
(Lt. colonel)			
Majors	4 Jahre als Hauptmann	1/2	1/2
(commandant)			
Hauptmanns	2 Jahre als	1/3	2/3
(capitaine)	Oberleutnant		
Oberleutnants	2 Jahre als Leutnant		1/1
(lieutenant)			
Leutnants	Offiziersschule	1/1	
(sous-lieutenant)			
A - Referderung au	of Crund des Berufunger	orfohrans	

A = Beförderung auf Grund des Berufungsverfahrens.

B = Beförderung auf Grund des Dienstalters.

Auf Grund dieser Bestimmungen kann ein Offizier sein:

Frankreich:		Schweiz:
mit 22 Jahren	Leutnant	22
mit 24 Jahren	Oberleutnant	27
mit 26 Jahren	Hauptmann	29
mit 30 Jahren		37
mit 33 Jahren	Oberstleutnant	44
mit 35 Jahren	Oberst	46

Interessant ist die Vorschrift, daß die Beförderung auf Grund der Anciennität bis zum Major erfolgt (Modus B), wobei aber auch demjenigen Offizier, dessen Anciennität für eine Beförderung nicht ausreichen würde, trotzdem die Wahl zum Hauptmann durch Vorschlag ermöglicht wird, falls er durch seine Fähigkeiten dazu prädestiniert erscheint. Damit erhalten sowohl die ehrgeizigen wie auch die weniger sich aufdrängenden Offiziere eine angemessene Chance auf Beförderung in den nächsthöheren Grad. Unteroffiziere können nach 8 Dienstjahren durch Berufung zum Leutnant befördert werden. Diese Beförderungsart darf aber nur maximal ein Zehntel der gesamten Beförderungen zum Leutnant ausmachen.

#### 2.3. US Army

Sehr detaillierte Bestimmungen über die Beförderungen finden wir bei den Landstreitkräften der Vereinigten Staaten. Als Ziel des Beförderungssystems werden folgende Punkte genannt:

- Hervorbringen von qualifizierten Offizieren in verschiedenen Graden, um den Bedarf der Armee zu decken;
- die Beförderung erfolgt nach Dienstalter und basiert auf der Fähigkeit und Leistung eines jeden Truppenoffiziers;
- der Offizier ist in dem Alter zu befördern, in dem er am besten für den im neuen Grad zu leistenden Dienst befähigt ist;
- den außerordentlichen Offizieren eine Beförderungschance zu geben, die durch außerordentliche Befähigung auffallen;
- jeder Offizier wird entweder befördert, oder er hat die Armee zu verlassen, falls er für eine Beförderung nicht in Frage kommt;
- nur jene zu befördern, die wirklich fähig sind, unter diesen speziell die besten.

Schon an Hand dieser Grundsätze erkennt man, wie elastisch und doch konsequent die Amerikaner bei der Vornahme der Beförderungen vorgehen. Sie kennen wohl eine «Normallaufbahn», bieten jedoch dem «außerordentlich begabten» Offizier trotzdem eine Chance, schneller als der Normaloffizier Karriere zu machen. Die Berufung der Kandidaten erfolgt durch eine sogenannte Berufungskommission, die die eingereichten Qualifikationen und Leistungshefte der Kandidaten prüft und über eine Beförderung entscheidet. Wer mehr als zweimal nicht befördert wird, scheidet aus der Armee aus; dabei erhält er eine Abfindungssumme.

Die Zahl der Offiziere in der US Army richtet sich nach der totalen Sollstärke. Wenn man diese mit 100% bezeichnet, so beträgt der Bedarf an Offizieren pro Grad (in Prozenten):

Generaloffiziere (Divisionäre und höher)	3/4%
Oberste	8%
Oberstleutnants	14%
Majore	19%
Hauptleute	23 %
Oberleutnants	18%
Leutnants (2nd lieutenant)	18%

Von 100 zum Leutnant beförderten Offiziersaspiranten werden demnach

- 92 Oberleutnant,
- 84 Hauptmann,
- 72 Major,
- 64 Oberstleutnant,
- 34 Oberst,
- 2 Brigadegeneral.

Es gibt, wie schon erwähnt, zwei Beförderungsarten; die ordentliche und die außerordentliche Beförderung.

Die ordentliche Beförderungsart:

Diese Beförderungsmethode, die man als Normalmethode bezeichnen kann und nach der der Großteil der Truppenoffiziere befördert wird, setzt folgende drei Bedingungen voraus:

- 1. Bedarf;
- 2. Fähigkeitszeugnis;
- 3. Minimaldienstzeit als Offizier.

Da praktisch immer freie Plätze bis zum Grade eines Obersten in genügender Anzahl zu besetzen sind, hat sich folgende Normalkarriere eines Offiziers bei der US Army ergeben:

Beförderung zum:	Minimalbedingung:	Altersjahr:
Oberleutnant	3 Jahre als Leutnant	25
Hauptmann	4 Jahre als Oberleutnant	29
Major	7 Jahre als Hauptmann	36
Oberstleutnant	7 Jahre als Major	43
Obersten	5 Jahre als Oberstleutnant	48

Nach etwa 30 Dienstjahren sollte ein Offizier zum Generaloffizier befördert werden können.

### Die außerordentliche Beförderung:

Um außerordentlich befähigten Offizieren (oder wenn die Armee plötzlich einen erhöhten Bedarf an Offizieren hat) einen rascheren Aufstieg zu ermöglichen, als es der Beförderungsplan vorsieht, besteht die sogenannte «zeitlich begrenzte Beförderung», das heißt, ein Offizier erhält einen Grad wohl früher als normal, fällt aber beim Austritt aus der Armee wieder in seinen früheren «permanent» Grad zurück. Die Höchstzahl solcher «Schnellavancements» ist in Prozentsätzen zur Gesamtbeförderung festgelegt, und zwar wie folgt:

zum Obersten	10 %
zum Oberstleutnant	71/2%
zum Major	5 %

Die Mindestdienstjahre, die zu einer außerordentlichen Beförderung berechtigen, lauten:

Beförderung zum:	Minimalbedingung:	Altersjahr:
Oberleutnant	1½ Jahre als Leutnant	24
Hauptmann	2 Jahre als Oberleutnant	26
Major	3 Jahre als Hauptmann	29
Oberstleutnant	4 Jahre als Major	33
Obersten	4 Jahre als Oberstleutannt	37

Die Zwangspensionierung:

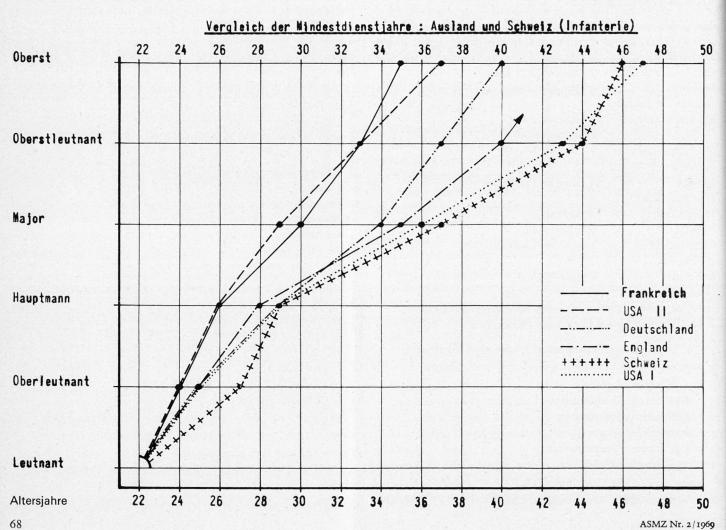
Kann ein Offizier zweimal mangels «Fähigkeitszeugnisses» nicht befördert werden, so wird er anschließend zwangspensioniert. Ebenso sind für jeden Grad Höchstdienstjahre festgelegt. Nach 30 Dienstjahren scheidet jeder aus, der noch nicht Generaloffizier ist. Diese wiederum müssen spätestens mit dem 60. Altersjahr pensioniert werden (Schweiz: 65 Jahre). Jeder Offizier, der

nach 20 Dienstjahren noch Major, nach 28 Dienstjahren noch Oberstleutnant und nach 30 Dienstjahren noch Oberst

ist, wird automatisch pensioniert. Das gleiche Schicksal blüht einem Obersten, der diesen Grad mehr als 5 Jahre bekleidet hat, ohne höher befördert worden zu sein! Auch bei der amerikanischen Armee besteht eine Furcht vor Überalterung des Offizierskorps; diese möchte man mit diesen rigorosen Bestimmungen bannen.

## 2.4. Englische Armee

In der englischen Armee erfolgt die Beförderung nach der Anciennität. Die Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad erfolgt immer auf Antrag des vorgesetzten Offiziers und auf Grund der abverdienten Dienstjahre in der Armee im einzelnen Grade. Diese Regelung gilt bis zur Beförderung zum Major. Nachher erfolgt die Beförderung nur noch auf Vorschlag, wobei



nur noch die Leistung zählt und auf Mindestdienstjahre in den späteren Graden bewußt verzichtet wird. Die schnellste Karriere eines Offiziers verläuft wie folgt:

Beförderung zum:	Minimaldienstzeit:	Altersjahr:
Leutnant	Offiziersschule	22
(2nd lieutenant)		
Oberleutnant	2 Jahre als Leutnant	24
(1 st lieutenant)		
Hauptmann	4 Jahre als Oberleutnant	28
Major	7 Jahre als Hauptmann	35
Oberstleutnant etwa	5 Jahre als Major	40
Obersten	Die Beförderung hat bis spä	testens zum
	50. Lebensjahr zu erfolgen	
A 1 1 .: 1 1: 1: 1	l T 1 C	1 . 10

Auch bei der englischen Landarmee gilt der Grundsatz, daß jeder Offizier, der zur normalen Zeit nicht befördert werden kann, als unfähig betrachtet wird und aus der Armee ausscheiden muß; dabei steht ihm selbstverständlich je nach Grad und Anzahl Dienstjahren eine Pension zu.

# 3. Ist eine Reform unserer Beförderungspraxis nötig, und wie müßte sie gestaltet werden?

#### 3.1. Unsere Praxis im Vergleich mit dem Ausland

Obwohl das neueste Reglement über die «Beförderung in der Armee» erst 4 Jahre alt ist, entspricht es im Inhalt demjenigen von 1937, was die Minimaldauer in einem Grade betrifft, bis ein Offizier zum nächsthöheren Grad befördert werden kann. Ein Truppenoffizier der Schweizer Armee, der mit 22 Jahren zum Leutnant befördert wird, kann nicht vor dem 46. Altersjahr den Grad eines Obersten erreichen, unabhängig davon, ob er nun während 24 Jahren als Instruktor tätig war oder in dieser Zeitspanne in der Armee als Milizoffizier diente. Bei der amerikanischen Armee kann ein Offizier bei entsprechender Befähigung bereits mit 37 Jahren zum Obersten befördert werden, in der französischen sogar schon mit 35 Jahren, während man in der englischen und der deutschen Armee mit 40 beziehungsweise 39 Jahren diesen Grad erreichen kann. Unsere höchsten militärischen Truppenführer, wie Brigadiers, Divisionäre, Korpskommandanten, Ausbildungschef, sind also notgedrungen mindestens 6 Jahre älter als ihre ausländischen Kollegen mit dem gleichen Grad in derselben Funktion!

## 3.2. Milizoffiziere - Berufsoffiziere

In der Schweiz haben wir den einzigartigen Fall, daß Milizoffiziere gleich schnell befördert werden können wie Berufsoffiziere, die zum Instruktionskorps zählen. Die Bekleidung der Funktionen bis zum Grade eines Majors erfolgen bei uns zu gut 90% durch Milizoffiziere. Von diesem Grad an ändert sich das Verhältnis aber plötzlich drastisch zugunsten der Berufsoffiziere, die dann vom Grade eines Divisionärs an ihre Milizkollegen ganz verdrängen. (Die Gründe für diese Wandlung liegen bekanntlich darin, daß man sich dann entweder für die zivile Tätigkeit oder die militärische entscheiden muß, da der Arbeitsanfall eines Divisionärs zu groß ist, als daß er nebenamtlich gemacht werden kann.) Wenn man nun behauptet, daß es zum Beispiel infolge Mangels an Praxis nicht angehe, einen Milizoffizier vor dem 46. Altersjahr zum Obersten zu befördern, so straft man gleichzeitig auch denjenigen, der diese Erfahrung auf Grund seiner hauptamtlichen Tätigkeit bei der Armee aufweist. Geht man hingegen davon aus, daß zum Beispiel ein Milizbataillonskommandant einem Instruktionsoffizier in der gleichen Funktion in puncto Leistung und Führung keineswegs nachstehen muß - die Praxis zeigt dies immer wieder -, so wäre unser

Offizierkorps, gesamthaft gesehen, gegenüber den ausländischen als «spätreif» zu bezeichnen; und das könnte wohl niemand beweisen. Schon in Anbetracht dieser Sachlage muß man sich ernstlich fragen, ob es nicht im Interesse eines jeden Milizoffiziers liegen würde, die zeitliche Karriere eines Instruktionsoffiziers von derjenigen des Milizoffiziers zu trennen und zu ermöglichen, daß auch jüngere hervorstechende Instruktionsoffiziere in die Führungsspitze aufrücken können. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Milizoffizier gegenüber jüngeren Instruktionsoffizieren gerne im Beförderungsreglement eine Versicherung gegenüber einem Überrundetwerden betrachtet, aber diese momentane Gleichschaltung des Milizoffiziers kann nicht verhindern, daß dann eben doch nur der Berufsoffizier schlußendlich die höchste Stufe erklimmen kann und damit Vorgesetzter des Milizoffiziers wird.

Man könnte sich nun als Lösung zwei Beförderungsverordnungen denken, eine für Milizoffiziere und eine solche für Instruktionsoffiziere, welche eine raschere Beförderung erlauben und sich an die heute üblichen ausländischen Maßstäbe anlehnen würden. Diese Idee muß man aber angesichts des verfassungsmäßig verankerten Milizsystems unserer Landesverteidigung verwerfen. Es ist vielmehr nach einer Lösung zu suchen, die jeden Offizier, sei er nun Miliz- oder Berufsoffizier, das Tempo seiner militärischen Laufbahn auf Grund seines gezeigten Einsatzes und seiner Fähigkeiten für einen höheren Grad weitgehend selber bestimmen läßt. Seine Beförderung zum jeweils höheren Dienstgrad sollte dann von folgenden Hauptfaktoren abhängen:

- Bedarf;
- Bewährung im bisherigen Grade;
- Bestehen einer Prüfung, welche eine Ausbildung zum höheren Grade (Zentralschule, technische Kurse usw.) gestattet;
- Minimaldienstzeit pro Grad.

#### 3.3. Bedarf

Es ist als Selbstverständlichkeit vorauszusetzen, daß nur neue Beförderungen erfolgen können, wenn ein entsprechender Bedarf vorhanden ist oder dieser neu geschaffen wird. Nicht bei jeder Truppeneinheit wird der Bedarf gleich sein; bei den einen bestehen lange Kolonnen von Anwärtern auf einen höheren Grad und eine höhere Funktion, bei anderen herrscht ein akuter Mangel. Angesichts dieser Ungleichheiten bedarf es eines Beförderungssystems, das erlaubt, je nach der herrschenden Situation neue Ernennungen vorzunehmen oder damit zu warten, bis ein entsprechender Bedarf auftaucht.

#### 3.4. Bewährung im bisherigen Grade

Es dürfte ebenfalls klar sein, daß nur fähige Offiziere, die im Grade volle Arbeit leisten und zu keinen gewichtigen Klagen und Beschwerden ihrer Vorgesetzten Anlaß geben, befördert werden können. Trotzdem sollte von der heute üblichen Praxis abgerückt werden, daß der militärische Vorgesetzte des Offiziers, in dessen Einheit er dient, einen Vorschlag für eine Beförderung zu machen hat. Im Grunde genommen sollte jeder Offizier in der Lage sein, eine höhere Funktion voll auszufüllen; wenn nicht, müßte man ihn versetzen oder, wie es die Amerikaner machen, von der Armee dispensieren.

## 3.5. Obligatorische Fähigkeitsprüfungen

Sämtliche Kandidaten für einen höheren Grad (ausgenommen natürlich Oberleutnants) sollten eine schriftliche und mündliche Prüfung ablegen müssen. Diese Prüfungen könnten zum Beispiel einmal jährlich für jede Truppengattung separat an einem zentralen Ort stattfinden und zum Beispiel 1 bis 2 Tage dauern. Jeder, der die Prüfbedingungen erfüllt, wird entsprechend dem

Bedarf und auf Grund der Rangfolge in den Prüfungen für die Ausbildung zum neuen Grad aufgeboten (Zentralschule, technische Kurse, Generalstabskurs usw.).

Diese theoretische und praktische Prüfung des Kandidaten ist sowohl vom Berufsoffizier wie auch vom Milizoffizier zu bestehen. Wenn man nur die Fähigen befördern will, so sind die Prüfungen sehr streng anzulegen. Dies würde jedoch den Milizoffizier gegenüber dem Instruktionsoffizier in Nachteil versetzen, da dieser letztere täglich mit dem Militärwesen konfrontiert wird und somit in puncto militärisches Wissen und Können stets à jour sein sollte. Um diese ungleichen Ausgangslagen zu kompensieren, müßte man dem Milizoffizier, der einen höheren Grad anstrebt, mittels eines Ausbildungskurses auf dem Korrespondenzweg die Möglichkeit bieten, sich auf die Prüfungen vorzubereiten.

Die Abnahme einer Prüfung vor dem Eintritt in Spezialausbildungskurse, wie Zentralschule, technische Kurse, Generalstabskurse usw., würde es erlauben, in diesen Schulen weit mehr praktische Ausbildung im Gelände und weniger theoretischen Unterricht zu betreiben, da ja die theoretischen Kenntnisse dem Kursteilnehmer weitgehend schon im «Fernkurs» beigebracht worden wären.

Die obligatorische Absolvierung von Prüfungen zum Erreichen eines höheren Grades bringt eine Versachlichung unseres Beförderungssystems mit sich, in dem dann nicht mehr, wie dies heute der Fall ist, die Beförderung vom guten Willen der Vorgesetzten abhängt – die einen verstehen sich in der Zusammenarbeit eben besser, und bei andern klappt sie aus menschlichen Gründen einfach nicht –, sondern weitgehend davon, welche Leistungen der Kandidat an der Prüfung bietet. Die für alle Beteiligten unangenehmen Diskussionen, die sich ob einer Beförderung oder Nichtbeförderung heute vielfach entwickeln und in denen dann vom politischen bis zum religiösen alle Elemente verwickelt sind, würden weitgehend dahinfallen.

## 3.6. Reduktion der Mindestdienstzeiten pro Grad

Man darf auf Grund der Darlegungen in den Abschnitten I und 2 ruhig behaupten, daß die gegenwärtigen Vorschriften über die Minimaldienstdauer in einem Grad einer Revision bedürfen. Der Vergleich mit vier namhaften ausländischen Armeen zeigt, daß unsere Stabsoffiziere 6 bis 11 Jahre länger warten müssen, bis sie zum Obersten befördert werden können, obwohl sie bereits vielleicht während einiger Jahre die Funktion eines Obersten ad interim ausüben. Ein Zustand, der kaum befriedigen kann. Wie die Minimaldienstzeit pro Grad etwa aussehen müßte, damit wir «richtig» liegen, zeigt nachstehende Tabelle:

Beförderung zum:	Minimaldienstzeit:	Altersjahr:
Leutnant	Absolvierung der	22
	Offiziersschule	
Oberleutnant	4 Jahre als Leutnant	26
Hauptmann	2 Jahre als Oberleutnant	28
Major	5 Jahre als Hauptmann	33

Beförderung zum: Minimaldienstzeit: Altersjahr:
Oberstleutnant 3 Jahre als Major 36
Obersten 3 Jahre als Oberstleutnant 39

Diese Verkürzung der Mindestdienstjahre, die bis zum Grade eines Hauptmanns gegenüber heute einer solchen von 1 Jahr, bis zum Major einer solchen von 4 Jahren und bis zum Obersten einer solchen von 7 Jahren gleichkommt (immer Infanterie), würde noch keine revolutionäre Neuerung bei unserer Armee, sondern lediglich eine Rückkehr zum Zustand von 1908 bedeuten. Damals konnte ein Offizier im 40. Altersjahr bereits Oberst sein, falls er die Fähigkeit dazu aufwies. Mit dieser Verkürzung wären wir gleich wie die deutsche Bundeswehr, tiefer als bei der US Army (normaler Beförderungsweg), immer noch 4 Jahre höher als bei der französischen Armee und der US Army (zweiter, Schnellbeförderungsweg).

Neben dieser Verkürzung der Mindestdienstjahre sollte zudem der Bundesrat ermächtigt werden, bei zwingenden Gründen und im Interesse der Landesverteidigung Ausnahmen zu machen, falls eine Beförderung nur infolge der Mindestdienstjahre verhindert ist.

## 3.7. Einsatzort des Offiziers soll seine Fähigkeiten berücksichtigen

Gegenwärtig wird neben den Mindestdienstjahren, die für eine Beförderung nötig sind, auch die Anzahl der Wiederholungskurse in einer dem Grade entsprechenden Funktion vorgeschrieben (zum Beispiel sieben Wiederholungskurse als Hauptmann, mindestens vier Wiederholungskurse als Einheitskommandant ...), ferner Kurse sowie die Art des Abverdienens des Grades gefordert. Gegen die Vorschrift, die für den Grad erforderliche Ausbildung durch Besuchen der entsprechenden Kurse und Schulen zu erwerben, kann sicher nichts eingewendet werden. Hingegen sollte auf weitere detaillierte Vorschriften, die unter Umständen einen Offizier zu einem Wiederholungskurs in einer Funktion zwingen, die seinen spezifischen Fähigkeiten entgegenläuft, das heißt, daß er anderswo für die Armee viel wertvollere Arbeit verrichten könnte - man denke nur an einen Dataverarbeitungsspezialisten, der gewisse Operationspläne auf Lochkartenauswertung verarbeiten könnte -, dahingehend abgeändert werden, daß nur noch die Dauer des Dienstes pro Jahr festgelegt ist. Die Art des Einsatzes indessen würde durch die vorgesetzte Dienststelle des Offiziers bestimmt.

## 3.8. Ziel einer Änderung unserer Beförderungspraxis

Eine Revision der gegenwärtig gültigen Beförderungsvorschriften sollte einmal der durch die TO 61 neugeschaffenen Situation Rechnung tragen, das heißt eine Verjüngung des Offizierskorps ermöglichen, andererseits unserer Armeeführung eine gewisse Freiheit in bezug auf den zweckmäßigsten Einsatz der ihr unterstellten Offiziere gewähren, deren sie im gegenwärtigen Zeitpunkt infolge der starren Beförderungsvorschriften noch ermangelt, die es aber gestatten soll, den «rechten Offizier zur rechten Zeit an den richtigen Platz zu stellen»!

(Gekürzte Fassung der Wettbewerbsarbeit 1966/67 der SOG)

Wir müssen uns bewußt sein, daß der Wille zur freiwilligen Mitarbeit uns nicht zum dauernden Geschenk gegeben ist, sondern immer wieder aufs neue erworben werden muß.

Bundesrat N. Celio an den 6. Schweizerischen Feldweibeltagen Zürich, Mai 1968.